

RS UVS Salzburg 1991/06/11 3/46/1-1991

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.1991

Rechtssatz

Änderungen der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten hat die Berufungsbehörde bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Schlagworte

Strafbemessung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at